

# RS Vwgh 1995/6/28 95/21/0109

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.1995

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ZustG §17;

ZustG §21;

ZustG §6;

## Rechtssatz

Wurde dem Antragsteller ein Bescheid an die im Antrag genannte Adresse durch Hinterlegung zugestellt und erfolgt eine neuerliche Zustellung zu eigenen Händen an eine sich aus dem Akteninhalt ergebende frühere Unterkunft, so reicht dafür der Umstand, daß die hinterlegte Sendung als nicht behoben zurückkam, nicht aus.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995210109.X06

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

23.06.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)